

Jugendordnung

§ 1 Name

Die Sportjugend im Stadtsportverband Kempen e.V. (im Weiteren Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im Stadtsportverband Kempen e.V. (im Weiteren SSV genannt).

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend sind alle Sportvereine des SSV mit deren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 3 Einbindung in den SSV Kempen

Die Sportjugend ist ein Organ des SSV Kempen und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

§ 4 Zweck

Die Sportjugend im SSV Kempen ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII. Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

§ 5 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind die Förderung der Jugendarbeit, z. B.:

- Schaffung, Entwicklung und Unterstützung von Bildungsangeboten im Sport für junge Menschen.
- Förderung und Vermittlung von sozialer und ehrenamtlicher Arbeit im Sport für junge Menschen.
- Vernetzung aller Sportvereine und weiterer Jugendorganisationen
- Vereinsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendsport

§ 6 Organe

Organe der Sportjugend im SSV sind:

- Die Jugendversammlung (§ 7)
- Der Jugendvorstand (§ 8)

§ 7 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im SSV. Ihr ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Die Jugendversammlung besteht aus den in § 2 genannten Mitgliedern. Die Mitglieder des SSV Vorstands sind beratend teilnahmeberechtigt.

2) Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/ die Leiterin. Die Jugendversammlung bestimmt den Protokollführer/ die Protokollführerin.

3) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes und des Kassenabschlusses
- Wahl und Abwahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jugendetat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4) Die Jugendversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Den Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn die Jugendversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung durchgeführt werden.

5) Der/die Vorsitzende der Sportjugend lädt durch schriftliche Benachrichtigung (kann auch elektronisch erfolgen) mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der dort vertretenen Mitglieder, sofern mindestens drei Stimmen vertreten werden.

6) Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen der Mitgliedsvereine. Die Vereinsvertreter haben für jede 25 angefangene Vereinsmitglieder, die am 01.01. das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine Stimme. Maßgebend hierfür ist die bei der letzten Bestandserhebung dem LSB gemeldete Mitgliederzahl. Die Anzahl der Stimmen muss auf die Vereinsvertreter aufgeteilt werden. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied der Jugendversammlung hat höchstens eine Stimme. Eine Stimme kann nicht geteilt werden.

7) Die Jugendversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der vertretenen Stimmen verlangt wird.

§ 8 Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugend im SSV zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SSV nach innen und außen.
- 2) Der Jugendvorstand setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender/ Vorsitzende
 - b) Stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende
 - c) Kassenwart/ Kassenwartin
 - d) Beisitzer/ Beisitzerin (bis zu vier Personen)

Die Positionen a) bis c) müssen zu jeder Zeit besetzt sein.

3) Es ist gewünscht, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und zwei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören. Die Hälfte der Jugendvorstandsmitglieder darf zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend sind Mitglieder im Vorstand des SSV. Sie können durch je ein Mitglied des Jugendvorstandes vertreten werden.

5) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt.

6) Scheidet ein von der Jugendversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin, der/die das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt, bestellen.

7) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem SSV Kempen angeschlossenen Sportvereins ist.

8) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSV, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich.

9) Die Sitzungen des Jugendvorstandes sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden vertretenen Stimmen. Änderungsanträge der Jugendordnung seitens des Jugendvorstandes müssen mindestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin bekanntgegeben werden.

Diese Jugendordnung wurde am 07.10.2020 von der Gründungsversammlung der Sportjugend im SSV Kempen beschlossen.